

## 9. DNA-UNTERSUCHUNGEN

Wird ein Tatort untersucht, an dem sich DNA-Spuren finden, soll die Polizei diese in Zukunft untersuchen dürfen und diese mit der Datenbank abgleichen. Danach wird ein „DNA-Profil“ erstellt. Bei diesem Profil werden Merkmale wie die vermeintliche Haar- und Augenfarbe, sowie die vermeintliche Größe, Alter und ethnische Herkunft festgelegt. Dass dies so natürlich nicht funktioniert belegen zwar viele Studien, wird die Polizei aber nicht davon abhalten, dann trotzdem Personen, auf die diese Merkmale zutreffen, noch öfter zu kontrollieren. Wird also ein Profil erstellt, bei dem ein männlicher Deutscher, zwischen 20 und 40 mit braunen Augen und braunen Haaren, der zwischen 1,70 und 1,80 Meter groß ist, gesucht, werden eben jene Menschen verdächtigt und kontrolliert.

### WIR FORDERN:

- ★ Stärkung der Freiheitsrechte statt neuer Polizeibefugnisse
- ★ Schaffung von unabhängigen Ermittlungsstellen zu polizeilichem Fehlverhalten
- ★ Kennzeichnungspflicht für die Polizei
- ★ Rücknahme der Verschärfungen von 2017:  
Die Polizei soll keine Staatstrojaner, Kriegswaffen, intelligente Videoüberwachung, präventive Aufenthalts- und Kontaktverbote, elektronische Fußfesseln und Alkoholverboten nutzen und anordnen dürfen
- ★ Keine weitere Verschärfung der Polizei- und Verfassungsschutzgesetze:  
Nein zur Ausweitung der Schleierfahndung  
Nein zur Unendlichkeitshaft  
Nein zu Vorkontrollen bei Demonstrationen  
Nein zu Bodycams in Privatwohnungen  
Nein zu DNA-Untersuchungen  
Nein zur Online-Durchsuchung

### WAS IHR DAGEGEN TUN KÖNNT...

- ★ Erzählt euren Freunden, Verwandten und Arbeitskollegen von den geplanten Verschärfungen und sensibilisiert so euer Umfeld für diese Thematik
- ★ Macht die Landtagsabgeordneten aus eurem Wahlkreis auf die Thematik aufmerksam
- ★ Unterschreibt die Petition für die Schaffung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen auf [www.profans.de](http://www.profans.de)
- ★ Schreibt euren Fanclub, Verein etc. auf die Unterstützerliste des Aktionsbündnisses unter [no-polg-bw@mtmedia.org](mailto:no-polg-bw@mtmedia.org)
- ★ Mobilisiert euren Freundeskreis und euren Fanclub für die

**DEMO GEGEN  
DIE NEUEN  
POLIZEIGESetze  
13.10.19 ★ 14 UHR  
SCHLOSSPLATZ KARLSRUHE**



**SPRICH NICHT MIT DER POLIZEI!  
SPRICH MIT UNS!**

**[WWW.FANHILFE-KARLSRUHE.DE](http://WWW.FANHILFE-KARLSRUHE.DE)  
[KONTAKT@FANHILFE-KARLSRUHE.DE](mailto:KONTAKT@FANHILFE-KARLSRUHE.DE)**

Vi.S.P. Supporters Karlsruhe, 1. Vorstand: Marco Fuchs, Mainstraße 8, 76149 Karlsruhe

**FREIHEITSRECHTE  
VERTEIDIGEN!**

**GEMEINSAM  
GEGEN NEUE  
POLIZEIGESetze!**



**WAS WIR ZUM NEUEN  
MÖGLICHEN POLG WISSEN  
SOLLTEN UND WAS WIR  
DAGEGEN TUN KÖNNEN...**

Im Jahr 2017 verkündet der heutige Bundesinnenminister Horst Seehofer voller Stolz: „Die Zahl der in Deutschland verübten Straftaten ist [...] die niedrigste seit 1992. Noch deutlicher zeigt sich die sinkende Kriminalität bei Betrachtung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl: Die Häufigkeit von unter 7.000 Fällen pro 100.000 Einwohner wurde sogar im 30-jährigen Vergleich nie erreicht!“

Trotzdem wurden in der Folge in mehreren Bundesländern die Polizeigesetze verschärft. Während das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Bayern im Jahr 2018 medial noch relativ viel Aufmerksamkeit erfuhr, wurde in Baden-Württemberg bereits 2017 ein neues Polizeigesetz (PolG) erlassen.

Die Änderungen sind deshalb so drastisch, weil sie die Aufgaben der Polizei neu ausrichten: Statt Straftaten aufzuklären oder zu verhindern, sieht das neue PolG vor, dass die Polizei präventiv tätig wird. Dies bedeutet bereits VOR einer Straftat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufgaben der Polizei mehr und mehr militärisch und geheimdienstlich werden.

Bereits 2017 sagte unser Ministerpräsident Winfried Kretschmann, dass mit dem neuen PolG „an die Grenzen des verfassungsrechtlich Möglichen“ gegangen wird. Es ist bereits jetzt schon davon auszugehen, dass Teile der verabschiedeten Polizeigesetze, auch in anderen Bundesländern, vom Bundesverfassungsgericht als nicht rechtmäßig beurteilt werden. Dies hält unsere aktuelle Landesregierung jedoch nicht davon ab, eine erneute Verschärfung anzustreben.

In diesem Flyer wollen wir uns gemeinsam anschauen, was bereits im PolG 2017 steht und was uns in Zukunft noch erwarten könnte. Einen konkreten öffentlichen Entwurf gibt es dazu noch nicht, aber es kann davon ausgegangen werden, dass sich das neue PolG an den verschärften Gesetzen der anderen Bundesländer orientieren wird.

## 1. EINFÜHRUNG DER QUELLEN-TKÜ/ STAATSTROJANER

Dass die Polizei Nachrichten aus unverschlüsselten Chats und E-Mails mitlesen kann, ist wohl keine Neuigkeit, alleine schon deshalb, weil alle Anbieter auf verschlüsselte Kommunikation setzen – egal ob WhatsApp, Telegram, Threema, Signal, Thunderbird etc. Da die Polizei aus diesem Grund tatsächlich keine Nachrichten mehr abfangen kann, wurde 2017 beschlossen, dass der „Staatstrojaner“ eingesetzt werden darf.

Vermutet die Polizei, dass du eine Straftat begehen könntest, darf sie nach richterlichem Beschluss einen Trojaner auf deinem Handy/ PC / Tablet installieren. Ist der Trojaner installiert, können alle deine Nachrichten mitgelesen werden, schon bevor du sie überhaupt abgeschickt hast. Obwohl dies seit 2017 legal ist, ist es momentan technisch noch nicht möglich, nur auf Chats z.B. in WhatsApp zuzugreifen. Der Trojaner liest nämlich entweder alle Daten aus – oder keine. Daher soll das Gesetz 2019 noch einmal erneuert werden. Dann dürfte die Polizei ALLE deine Daten (Bilder, Videos, Terminplaner, Kontakte, alte Chatverläufe, Inhalte von Apps, Browserverläufe, GPS-Daten und deine Passwörter etc.) anschauen, manipulieren, löschen und gegen dich verwenden. Die Polizei hätte somit nur aufgrund des Verdachts, dass du eine Straftat begehen könntest (also ohne, dass du irgendwas gemacht hast), den vollständigen Zugriff auf alle deine Daten. Dies stellt eine Vermischung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten dar. Nach dieser geschaffenen Sicherheitslücke können auch Dritte auf deine Daten zugreifen und der Cyberkriminalität wird so Tür und Tor geöffnet.

## 2. INTELLIGENTE VIDEOÜBERWACHUNG

Auch die intelligente Videoüberwachung ist bereits seit 2017 gesetzlich erlaubt. Werden Orte videoüberwacht, dann sitzen, im klassischen Fall, keine Beamten mehr hinter den Bildschirmen, sondern die Technik übernimmt das von selbst. Das bedeutet die Maschine entscheidet, wann eine Situation als gefährlich eingestuft wird und gibt diese Meldung dann weiter an die Polizei, welche innerhalb von drei Minuten zur Stelle sein soll. Die intelligente Videoüberwachung soll Verhaltensmuster erkennen, welche auf die Begehung einer Straftat hindeuten. Sie erkennt dies zum Beispiel daran, wenn Menschen rennen oder ihre Körpersprache sich ändert. Dies führt zu noch mehr Kameras im öffentlichen Raum. Stell dir vor, die Polizei kommt auf dich zugestürmt, weil eine intelligente Kamera behauptet, dass du gleich eine Straftat begehen wirst. Gruselig, oder?

Auch diese Technik kann aktuell noch nicht eingesetzt werden, wird aber bereits in einem Pilotprojekt in Mannheim getestet.

## 3. GEFÄHRDER

Um die folgenden Paragraphen zu verstehen, müssen wir uns dem Begriff „Gefährder“ stellen. Allerdings ist er genauso schwammig formuliert wie das restliche Gesetz. Als Gefährder gilt demnach jemand, von dem die Polizei denkt, dass er oder sie „kriminelles Potential“ aufweist. Dies ist unbegreiflich, schauen wir uns die Konsequenzen an.

Bist du als Gefährder eingestuft, kann die Polizei dir nicht nur befehlen wo du dich nicht aufzuhalten hast – sondern auch wo du dich aufzuhalten hast.

Bist du als Gefährder eingestuft, kann die Polizei dir verbieten mit bestimmten Menschen in Kontakt zu treten.

### 3.1 AUFENTHALTS- UND KONTAKTVERBOTE (SEIT 2017)

Bist du als Gefährder eingestuft, kann die Polizei dir zur Umsetzung der Aufenthalts- und Kontaktverbote eine elektronische Fußfessel verpassen.

Neu hinzukommen kann:

Bist du als Gefährder eingestuft, wird dir ein Störsender im Handy eingebaut (Bsp. Sachsen), der dafür sorgt, dass du manche Nachrichten nicht mehr erhalten oder versenden kannst.

### 3.2 KAMERAS IN PRIVATRÄUMEN

Bist du als Gefährder eingestuft, dürfen in deinem Zuhause Kameras und Mikrofone installiert werden. Den Beamten ist es dann möglich, alles was du in deiner Wohnung machst, anzuschauen und mitzuhören. Egal zu welcher Tages- und Nachtzeit.

### 3.3 PRÄVENTIVHAFT, AUCH ALS „ENDLOSHAFT“ BEZEICHNET

Bist du als Gefährder eingestuft, kann die Polizei dich ohne richterlichen Beschluss erst einmal für 24 Stunden ins Gefängnis stecken. Danach entscheidet ein Richter, ob die Beweise der Polizei, dass du „kriminelles Potential“ aufweist, Bestand haben oder nicht. Entscheidet er sich dafür, kannst du aktuell bis zu zwei Wochen ins Gefängnis kommen. Danach musst du entlassen werden. Bei einer erneuten Verschärfung könntest du

drei Monate ins Gefängnis kommen. Diese drei Monate können jederzeit wieder um drei Monate verlängert werden, was zu einer Unendlichkeitshaft führen kann – ohne dass du jemals eine Straftat begangen hast.

## 4. EINSATZ VON KRIEGSWAFFEN

Die Polizei fordert oft eine bessere Ausrüstung. Die sollte sie 2017 bekommen: Explosivmittel wie Handgranaten, Sprenggeschosse aus Schusswaffen und konventionelle Sprengmittel. Diese dürfen z.B. bei Verbrechen eingesetzt werden, wenn die Täter gerade auf frischer Tat ertappt werden und das Verbrechen mit mindestens einem Jahr Gefängnis bestraft werden würde oder bei Gefangenenerbefreiung. Hier müssen wir uns die Fragen stellen, warum der Polizei solche Befugnisse zugesprochen werden. Reicht es nicht, dass Militär oder Sondereinheiten Explosivmittel mit sich führen dürfen? Sind wir wirklich sicherer, wenn die Polizei Handgranaten mit sich führt?

## 5. ALKOHOLVERBOT

Was uns schon heute bei „Risikospielen“ ärgert, ist dank dem neuen PolG von 2017 auch bei allen anderen Spielen und auch außerhalb des Wildparks möglich. Die Polizei allein entscheidet wann und wo sie Alkoholverbotzonen einrichtet. Dies kann im Wildpark, sowie auch außerhalb, im Schlossgarten oder gar im ganzen Stadtgebiet sein. Dieses Recht bleibt aber nicht nur der Polizei allein vorbehalten. Auch das Ordnungsamt, welches mittlerweile gar Polizeibehörde genannt wird, kann diese Alkoholverbotzonen einrichten. Hier wird eine Verschränkung von Ordnungsdienst / Polizeibehörde und Polizei sichtbar.

## 6. SCHLEIERFAHDUNG

Die Schleierfahndung ist in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Drei Bundesländer lehnen sie gänzlich ab, da sie verfassungsrechtlich auf wackligen Beinen steht. In Bayern z.B. musste das Gesetz zur Schleierfahndung schon abgeändert werden. Auch die Vereinbarkeit mit dem Europarecht wird oft diskutiert. Schleierfahndung in Baden-Württemberg bedeutet, dass verdeckte Polizisten ereignis- und anlassunabhängige Personenkontrollen durchführen dürfen. Das heißt auch ohne dass etwas passiert ist, werden Menschen willkürlich zur Identitätsfeststel-

lung (Personalausweis vorzeigen) gezwungen. Aktuell ist dies auf großen Fernstraßen möglich. Im neuen Gesetz könnte das Gebiet jedoch auf einen 30 Kilometer-Radius zur Grenze ausgeweitet werden. Das gesamte Karlsruher Stadtgebiet würde in diesen Bereich fallen. Wir könnten dann also jederzeit grundlos im gesamten Stadtgebiet von der Polizei durchsucht werden. Außerdem wäre es dann auch möglich, nicht nur die Identität festzustellen, sondern die Menschen auch anlasslos zu durchsuchen.

## 7. VORKONTROLLEN BEI DEMOS

Als Fußballfans kann es zwar schon einmal vorkommen, dass wir an Demonstrationen, wie zum Beispiel gegen das neue Polizeigesetz teilnehmen, aber die Regel stellt dies nicht dar. Was zu unserer Fußballkultur, jedoch auf jeden Fall dazugehört sind unsere Fanmärsche wie das „zamme nausdabbe“. Auch Fanmärsche können von der Polizei als Demonstration eingestuft werden, was in der Vergangenheit auch schon mehrfach der Fall war. Demonstrationen – egal für oder gegen was – sind ein wichtiges Instrument unserer Demokratie. Was heute zum Teil schon passiert, tatsächlich aber nicht zulässig ist, sind Vorkontrollen. Die Polizei darf euch, wenn ihr zu einer Demonstration geht, nicht im Vorfeld kontrollieren oder eure Daten abgreifen. Dies könnte nach dem neuen PolG jedoch möglich werden. Was ebenfalls verboten ist, jedoch auch jetzt schon angewendet wird, ist das Filmen von Demonstrationen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass anlassunabhängige Videoüberwachungen rechtlich unzulässig sind. Trotzdem könnte dies im neuen PolG stehen mit der Erweiterung, dass die Menschen darauf registriert werden. Schon heute rutschen viele in die Datei „Gewalttäter Sport“ ohne jemals Gewalt angewandt zu haben. Falls du also in einem Bus oder einem Bahnabteil bist, bei dem auch Menschen mitfahren von denen die Polizei denkt, dass sie eine Straftat begehen könnte, dann wirst auch du kontrolliert, durchsucht und kannst in diese Datei reinrutschen.

## 8. BODY-CAMS IN WOHNUNGEN

Seit geraumer Zeit hat jeder Polizeibeamte und jede Polizeibeamtin die Möglichkeit, eine Bodycam (Kamera am Körper), einzuschalten. Dies soll von nun an aber auch in privaten Wohnungen erlaubt werden. Steht also mal die Polizei vor der Tür, wird alles in eurer Wohnung abgefilmt. Dieses Material wird dann von weiteren Polizisten ausgewertet und kann weitere Ermittlungen nach sich ziehen.